
Rahmenvertrag nach § 78f SGB VIII

Zwischen

*dem Landkreistag Baden-Württemberg,
Panoramastraße 37, 70174 Stuttgart*

*dem Städtetag Baden-Württemberg,
Königstraße 2, 70173 Stuttgart*

*dem Gemeindetag Baden-Württemberg,
Panoramastraße 33, 70174 Stuttgart*

und

*der Arbeiterwohlfahrt, Bezirksverband Baden e.V.,
Hohenzollernstr. 22, 76135 Karlsruhe*

*der Arbeiterwohlfahrt, Bezirksverband Württemberg e.V.,
Ob. Hoppenlauweg 26-28, 70174 Stuttgart*

*dem Caritasverband für die Erzdiözese Freiburg e.V.,
Alois-Eckert-Str. 6, 79111 Freiburg*

*dem Caritasverband der Diözese Rottenburg-Stuttgart e.V.,
Strombergstr. 11, 701888 Stuttgart*

*dem Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband,
Landesverband Baden-Württemberg e.V.,
Haußmannstr. 6, 70188 Stuttgart*

*dem Deutschen Roten Kreuz, Landesverband Baden Württemberg e.V.,
Badstr. 41, 70372 Stuttgart*

*dem Deutschen Roten Kreuz, Landesverband Badisches Rotes Kreuz e.V.,
Schlettstadter Str. 31-33, 79110 Freiburg i.Br.*

*dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche in Württemberg e.V.,
Heilbronner Str. 180, 70191 Stuttgart*

*dem Diakonischen Werk der Evangelischen Landeskirche in Baden e.V.,
Vorholzstr. 3, 76137 Karlsruhe*

*dem VPK Landesverband privater Träger der freien Kinder-, Jugend- und
Sozialhilfe e.V. Baden-Württemberg,
Senator-Burda-Str. 45, 77654 Offenburg*

wird der nachfolgende Rahmenvertrag geschlossen:

Präambel

Leistungen der Jugendhilfe orientieren sich an den Zielen und Vorgaben des Artikel 6 Grundgesetz und daraus abgeleitet am Grundverständnis des SGB VIII.

Mit diesem Rahmenvertrag nach § 78f SGB VIII beschreiben die Vertragspartner für Baden-Württemberg in der Umsetzung des gesetzlichen Auftrags der §§ 78a ff SGB VIII zum Einen das System der Leistungserbringung, Qualitätsentwicklung und Entgeltermittlung, zum Anderen Merkmale, Eckdaten und Verfahren für die abzuschließenden Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarungen. Sie beachten dabei die im Ersten Kapitel des SGB VIII benannten Allgemeinen Vorschriften sowie entsprechende landesrechtliche Regelungen.

Hilfe zur Erziehung hat den Auftrag, die Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie zu verbessern und die familiäre Einbindung der jungen Menschen in ihre Familien als grundsätzlichen Auftrag zu definieren. Der familiäre Bezugsrahmen soll erhalten, gestützt und gefördert werden.

Zentrales Ziel - auch der teilstationären und vollstationären Hilfe - ist der Verbleib oder die Rückkehr des jungen Menschen zu der Herkunftsfamilie. Ist dies nicht möglich, soll die Erziehung in einer anderen Familie vorbereitet werden. Ist eine (Re-)Integration in eine Familie nicht zu erreichen, soll eine auf längere Zeit angelegte Lebensform bzw. eine Hilfe zur Führung eines selbständigen und eigenverantwortlichen Lebens unter Einbeziehung vorhandener Ressourcen im Lebensfeld angeboten werden.

Die am Erziehungsprozess beteiligten Menschen und Institutionen arbeiten partnerschaftlich zusammen. Sie achten dabei die jeweiligen Rollen und Funktionen sowie die Selbständigkeit der am Hilfeprozess Beteiligten.

I Allgemeines

§ 1 Vertragspartner und Beteiligte des Rahmenvertrages

(1) Auf der Grundlage des § 78f SGB VIII schließen die kommunalen Landesverbände, die Verbände der freien Träger der Kinder- und Jugendhilfe und die privat-gewerblichen Verbände der Kinder- und Jugendhilfe in Baden-Württemberg (**Vertragspartner**) nachfolgenden Rahmenvertrag über den Inhalt der Vereinbarungen nach § 78b Abs. 1 SGB VIII.

(2) Der Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg ist im Rahmen der Kommunalen Vereinbarung, das Landesjugendamt als überörtlicher Träger der Jugendhilfe an der Ausgestaltung dieses Rahmenvertrages beteiligt (§ 78f Satz 2 SGB VIII).

(3) Vertragsparteien im Sinne dieses Rahmenvertrages sind die Träger der Einrichtungen und die Träger der öffentlichen Jugendhilfe.

§ 2 Gegenstand des Rahmenvertrages

(1) Dieser Rahmenvertrag regelt die Grundsätze und Inhalte für die Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarungen nach § 78b SGB VIII.

(2) Der Rahmenvertrag gilt für die Erbringung von

- a) Hilfe zur Erziehung in einem Heim oder einer sonstigen betreuten Wohnform nach § 34 SGB VIII,
- b) Hilfe zur Erziehung in einer Tagesgruppe nach § 32 SGB VIII,
- c) Hilfe zur Erziehung in intensiver sozialpädagogischer Einzelbetreuung außerhalb der eigenen Familie nach § 35 SGB VIII,
- d) Hilfen für junge Volljährige nach § 41 SGB VIII mit Ausnahme der §§ 29, 30 und 33 SGB VIII
- e) Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche in teilstationären oder stationären Einrichtungen nach § 35a SGB VIII,
- f) sonstige stationäre und teilstationäre Hilfen nach §§ 27 ff. SGB VIII.
- g) Leistungen in gemeinsamen Wohnformen für Mütter/Väter und Kinder nach § 19 SGB VIII,
- h) Leistungen zur Unterstützung bei notwendiger Unterbringung zur Erfüllung der Schulpflicht nach § 21 SGB VIII
- i) Leistungen für die Betreuung und Unterkunft in einer sozialpädagogisch begleiteten Wohnform nach § 13 Abs. 3 SGB VIII.

§ 3 Verbindlichkeit des Rahmenvertrages

(1) Dieser Rahmenvertrag bildet die Grundlage für die Vereinbarungen nach § 78c SGB VIII.

Rahmenvertrag nach § 78f SGB VIII für Baden-Württemberg

(2) Die nach diesem Vertrag abgeschlossenen Vereinbarungen sind für alle örtlichen Träger bindend (§ 78e Abs. 1 Satz 2 SGB VIII).

§ 4 Kommission Kinder- und Jugendhilfe

(1) Unabhängig von § 78e Abs. 3 bilden die Vertragspartner die Kommission Kinder- und Jugendhilfe. Diese Kommission legt den Rahmenvertrag aus, entwickelt ihn fort und ergänzt ihn. Rahmenvertragsrelevante oder –ändernde Beschlüsse der Kommission Kinder- und Jugendhilfe sind in den Rahmenvertrag einzuarbeiten oder als Anlage beizufügen. Die Vertragspartner können für diese Kommission weitere Aufgaben einvernehmlich festlegen. Das Nähere regelt die von den Vertragspartnern verabschiedete Geschäftsordnung.

(2) Das Landesjugendamt ist mit Sitz und beratender Stimme in dieser Kommission vertreten (§ 78f Satz 2 SGB VIII).

II Leistungsvereinbarung nach § 78b Abs. 1 Nr. 1 SGB VIII

§ 5 Leistungsvereinbarungen

Unter Beachtung

- a) dieses Rahmenvertrages und der Beschlüsse der Kommission Kinder- und Jugendhilfe
- b) der Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII
- c) der Grundsätze der Zusammenarbeit der öffentlichen mit der freien Jugendhilfe (§ 4 SGB VIII)
- d) der in der Qualitätsentwicklungsvereinbarung festgelegten Qualitätsmerkmale nach § 78b Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII
- e) der betriebsrechtlichen Anforderungen, insbesondere im Bereich des Kinder-, Arbeits- und Gesundheitsschutzes

werden Art, Umfang und Qualität der Leistungsangebote zwischen dem Träger der Einrichtung und dem örtlichen Träger der Jugendhilfe vereinbart.

§ 6 System der Leistungserbringung

(1) Die Leistungsstruktur der Leistungsangebote nach § 2 Abs. 2 dieses Rahmenvertrages gliedert sich in Regelleistungen und in individuelle Zusatzleistungen.

(2) **Regelleistungen** umfassen alle geeigneten und notwendigen Leistungen im Bereich der Betreuung, Erziehung, Versorgung (einschließlich des notwendigen Unterhalts), Unterstützung und Hilfe, die für alle jungen

Rahmenvertrag nach § 78f SGB VIII für Baden-Württemberg

Menschen und deren Familien in den vereinbarten Leistungsangeboten erbracht werden.

Die Regelleistungen beinhalten Leistungen

- a) der Betreuung, Erziehung und Versorgung, einschließlich der dazu notwendigen Leistungen zur Vor- und Nachbereitung und zur Sicherstellung der Bereitschaftsdienste (**Grundbetreuung**)
- b) der allgemeinen Zusammenarbeit mit den Eltern¹, der Kontakte zu Dritten, Schule und soziales Umfeld (**Zusammenarbeit, Kontakte**)
- c) der Hilfeplanung, der Eingangs-, Verlaufs- und Abschlussdiagnostik, die nicht vom Jugendamt oder anderen Leistungsverpflichteten erbracht werden sowie Leistungen der Erziehungsplanung und des Kinderschutzes (**Hilfe-/Erziehungsplanung**)
- d) der Leitung, Verwaltung, Hauswirtschaft, Technik und Personalentwicklung, z.B. Mitarbeiterberatung, Fortbildung, Supervision (**Regieleistungen**)
- e) zur fachlich notwendigen Differenzierung des **einrichtungsbezogenen** Leistungsangebotes, z.B. für pädagogische Angebote, Aktivitäten, Ferienmaßnahmen und Kleingruppenarbeit (**Ergänzende Betreuung/Leistungen**)
- f) für junge Menschen mit besonderer Problemlage, Indikationsstellung oder einem besonderen Hilfebedarf (**Besondere Angebote**)
- g) der Beschulung in einer Schule für Erziehungshilfe am Heim (**E-Schule**)²
- h) der Ausbildung und Beschäftigung im Sinne des § 13 Abs. 2 SGB VIII (**Berufsausbildung am Heim**)²

Die Personalausstattung für die Leistungen der Ziffern a) bis d) ist in Anlage 1 dieses Rahmenvertrages festgelegt. Inhalt, Umfang und Qualität der Leistungen der Ziffern e) bis h) werden angebotsbezogen vereinbart.

(3) **Individuelle Zusatzleistungen** umfassen Leistungen, die nach dem individuellen Bedarf eines jungen Menschen und seiner Familie im Rahmen des Hilfeplanes nach § 36 SGB VIII erforderlich sind, erbracht und genutzt werden und nicht in den Regelleistungen enthalten sind.

Individuelle Zusatzleistungen können im Rahmen des Hilfeplanes nach § 36 SGB VIII vereinbart werden, wenn die Leistung nach dem individuellen Bedarf des jungen Menschen und seiner Familie erforderlich ist. § 10 SGB VIII ist zu beachten.

Die individuellen Zusatzleistungen werden von der Kommission Kinder- und Jugendhilfe in einem Verzeichnis festgelegt. Andere individuelle Zusatzleistungen können nur bei Vorliegen besonderer Voraussetzungen vereinbart werden.

¹ Die hier beschriebenen Leistungen umfassen nicht Leistungen einer zielgerichteten, im Hilfeplan abgestimmten Eltern- oder Familienarbeit oder -therapie, sondern nur die allgemeine Zusammenarbeit mit der Herkunftsfamilie.

² Siehe Anlage 3.

Rahmenvertrag nach § 78f SGB VIII für Baden-Württemberg

Werden die Individuellen Zusatzleistungen durch die Einrichtung selbst erbracht, können diese neben den o. g. Voraussetzungen erbracht werden, wenn

- die Erbringung der Leistung durch die Einrichtung fachlich möglich ist
- die personellen, sächlichen und räumlichen Voraussetzungen zur Verfügung stehen
- die Leistungserbringung auch im Vergleich zu vergleichbaren Leistungen externer Anbieter wirtschaftlich und sparsam ist.

Unter den Voraussetzungen des Abs. 2 können Individuelle Zusatzleistungen pauschaliert und zu einem oder mehreren Leistungsmodulen zusammengefasst und vereinbart werden. Leistungsmodule können befristet und auf einen abgrenzbaren Personenkreis begrenzt werden. Die jeweilige Inanspruchnahme der vereinbarten Leistungsmodule erfolgt im Rahmen des Hilfeplanverfahrens.

Werden Leistungen unter der Verantwortung der Einrichtung durch externe Leistungserbringer erbracht, gelten die Regelungen nach Abs. 2 und 3 zur Sicherstellung der Leistungserbringung entsprechend. Die Einrichtung hat dem externen Leistungserbringer den notwendigen Zugang zu dem jungen Menschen zu gewähren und eine sachgerechte Leistungserbringung aktiv zu unterstützen.

§ 7 Inhalte und Aufbau der Leistungsvereinbarung

(1) Die Leistungsvereinbarung nach § 78c Abs. 1 SGB VIII beinhaltet die nachfolgenden Leistungsmerkmale:

1. Art des Leistungsangebotes
2. Ziel des Leistungsangebotes
3. zu betreuender Personenkreis (Zielgruppen)
4. Inhalt und Umfang des Leistungsangebotes
5. Qualität des Leistungsangebotes
6. Qualifikation des Personals
7. sächliche und personelle Ausstattung
8. betriebsnotwendige Anlagen
9. Voraussetzungen zur Leistungserbringung.

(2) Die Leistungsvereinbarung gliedert sich in

1. Strukturdaten des Leistungsangebotes
2. Beschreibung des Leistungsangebotes
3. Schlussbestimmungen.

III Qualitätsentwicklungsvereinbarung nach § 78b Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII

§ 8 Ziel und Form der Qualitätsentwicklung

(1) Die Entwicklung der Qualität der Leistungsangebote ist eine gemeinsame Aufgabe der Träger der Einrichtungen und der öffentlichen Träger der Jugendhilfe.

Über die Qualitätsentwicklung und ihre Bewertung schaffen sie Vertrauen in die Leistungsangebote und ihre Fähigkeit zur Verwirklichung ihrer Erziehungs- und Hilfeaufträge.

(2) Der Träger der Einrichtung und der örtliche Träger der Jugendhilfe verpflichten sich in einer Qualitätsentwicklungsvereinbarung

- Qualitätsgrundsätze für die Leistungsangebote zu beschreiben,
- Konzepte der Qualitätsentwicklung und geeignete Formen zu deren Umsetzung und Gewährleistung zu vereinbaren sowie
- Leitlinien zur Bewertung der Qualität der Leistungsangebote und der Qualitätsentwicklung festzulegen.

(3) Die Entwicklung und Bewertung der Qualität ist eine kontinuierliche Aufgabe des Trägers der Einrichtung. Der örtliche Träger der Jugendhilfe unterstützt die Qualitätsentwicklung.

(4) §§ 4 und 78b SGB VIII sind zu berücksichtigen.

§ 9 Darlegung und Bewertung der Qualitätsentwicklung nach § 78b Abs. 1 Satz 3 SGB VIII

(1) Der örtliche Träger der Jugendhilfe und der Träger der Einrichtung vereinbaren Umfang, Zeitraum und Zeitpunkt zur Darlegung der Qualitätsentwicklung.

(2) Zur Darlegung der Qualitätsentwicklung und ihrer Bewertung erstellt der Träger der Einrichtung einen Qualitätsentwicklungsbericht, der gemeinsam zwischen örtlichem Träger der Jugendhilfe und dem Träger der Einrichtung ausgewertet wird.

Das Landesjugendamt erhält die Qualitätsentwicklungsberichte zur Kenntnisnahme.

§ 10 Qualitätskosten

Die in der Qualitätsentwicklungsvereinbarung festgelegten Leistungs- und Qualitätsmerkmale sind eine Grundlage der Entgeltvereinbarung.

IV Entgeltvereinbarung nach § 78b Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII

§ 11 Entgelt für Regelleistungen

(1) Das Regelentgelt ist die Vergütung für Regelleistungen. Es umfaßt

- a) die leistungsgerechte Vergütung für die in § 6 Abs. 2 genannten Leistungen
- b) betriebsnotwendige Investitionen.

(2) Es muß so bemessen sein, daß damit eine bedarfsgerechte Betreuung der jungen Menschen zum vereinbarten Leistungsumfang gewährleistet ist.

§ 12 Entgelt für individuelle Zusatzleistungen

(1) Das Entgelt für individuelle Zusatzleistungen ist die leistungsgerechte Vergütung

- a) für individuelle, im Hilfeplan vereinbarte Leistungen im Einzelfall und
- b) für daraus gebildete Leistungsmodule.

(2) Die leistungsgerechten Entgelte für die individuellen Zusatzleistungen werden in einem Verzeichnis der abrechenbaren Leistungen festgelegt.

(3) Entgelte für die nach § 6 Abs. 3 gebildeten Leistungsmodule werden im Rahmen der Leistungs- und Entgeltverhandlungen vereinbart.

§ 13 Investitionsbetrag

Der Investitionsbetrag für Leistungen nach § 11 Abs. 1 Buchst. b) umfasst die Aufwendungen für

- vereinbarte Maßnahmen, die dazu bestimmt sind, die für den Betrieb der Einrichtung notwendigen Gebäude und sonstige abschreibungsfähige Anlagegüter sowie notwendige Grundstücke herzustellen, anzuschaffen, wiederzubeschaffen, zu ergänzen, instand zu halten und instand zu setzen.
- Miete, Pacht, Nutzung oder Mitbenutzung von notwendigen Grundstücken, Gebäuden oder sonstigen Anlagegütern.

Bei der Ermittlung des Investitionsbetrages sind staatliche und kommunale Zuschüsse anzurechnen.

§ 14 Berechnungsverfahren

(1) Die Entgelte müssen leistungsgerecht sein. Grundlage der Entgeltvereinbarung sind die in der Leistungs- und Qualitätsentwicklungsvereinbarung festgelegten Leistungs- und Qualitätsmerkmale.

Rahmenvertrag nach § 78f SGB VIII für Baden-Württemberg

(2) Bei der Ermittlung des zur Leistungserbringung notwendigen Personalbedarfs sind im angemessenen Umfang zu berücksichtigen:

- Beratung, Betreuung, Förderung und Versorgung der jungen Menschen,
- fachliche Anforderungen an die Qualifikation der Mitarbeiter,
- leitende, administrative und organisatorische Aufgaben sowie zeitlicher Aufwand für Kooperation und Koordination,
- tarifliche Bindungen.

(3) Die Vereinbarungen werden für einen zukünftigen Zeitraum geschlossen. Nachträgliche Ausgleichs sind nicht zulässig.

(4) Die Vereinbarungen treten zu dem in der Vereinbarung bestimmten Zeitpunkt in Kraft. Wird ein Zeitpunkt nicht bestimmt, so werden die Vereinbarungen mit dem Tag ihres Abschlusses wirksam.

(5) Die Entgelte für Leistungen nach § 11 dieses Rahmenvertrags werden kalendertäglich oder monatlich ermittelt.

§ 15 Abrechnungs- und Kündigungsverfahren

(1) Der Aufnahmetag und der Entlassungstag werden voll in Anrechnung gebracht. Bei Aufnahme in eine andere Einrichtung, mit Ausnahme in ein Krankenhaus, wird der Entlassungstag nicht mitberechnet.

(2) Einrichtungen, die vierteljährlich abrechnen, können zum Vierteljahresbeginn eine Abschlagszahlung in Höhe von 75 v.H. der letzten Vierteljahresabrechnung auf schriftlichen Antrag erhalten.

(3) Die Zahlungs- und Kündigungsmodalitäten werden im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen in der Entgeltvereinbarung festgelegt.

§ 16 Regelung bei Abwesenheit

(1) Soweit die Leistung der Einrichtung vorübergehend nicht in Anspruch genommen werden kann, z.B. wegen Beurlaubung oder eines Krankenhausaufenthaltes, ist das Leistungsangebot vorzuhalten. Die Verantwortung der Einrichtung für die Leistungserbringung bleibt bestehen.

(2) Ist erkennbar, daß der junge Mensch bzw. seine Sorgeberechtigten das Leistungsangebot nicht mehr in Anspruch nehmen, wird im Rahmen des Hilfeplanverfahrens nach § 36 SGB VIII die Hilfe beendet. Bis zur formalen Beendigung der Hilfe ist das Abwesenheitsentgelt nach Abs. 3 weiterzubezahlen.

(3) Bei der vorübergehenden Abwesenheit des jungen Menschen, die länger als drei Tage dauert, ist das zuständige Jugendamt über den Beginn und die voraussichtliche Dauer zu informieren. Die Einrichtung erhält für Leistungen nach §§ 19, 34 und 35a SGB VIII vom ersten Tag ab eine Vergütung von 75 % der mit den Leistungsträgern vereinbarten Regelleistung.

Der Investitionsbetrag nach § 13 dieses Rahmenvertrags wird in vollem Umfang weiterbezahlt.

Rahmenvertrag nach § 78f SGB VIII für Baden-Württemberg

Bei Beurlaubung ist das Abwesenheitsentgelt auf 28 Tage begrenzt, bei Schülern auf die Dauer der Ferienzeiten.

(4) Bei Leistungsangeboten nach § 32 SGB VIII können innerhalb der vereinbarten Öffnungszeiten bei Krankheit oder Beurlaubung bis zu 30 Tagen im Jahr die vereinbarten Leistungsentgelte und der Investitionsbetrag berechnet werden.

(5) Als Abwesenheit im Sinne dieser Regelung gilt nur die ganztägige kalendertägliche Abwesenheit. An- und Abreisetag gelten nicht als Abwesenheitstage im Sinne dieser Regelung.

V Schlussbestimmungen

§ 17 Anlagen zum Rahmenvertrag und Beschlüsse Kommission Kinder- und Jugendhilfe

(1) Die nachfolgend genannten Anlagen sind Bestandteil des Rahmenvertrages

- Personalausstattung der Regelleistungen nach § 6 Abs. 2 Ziffer a) bis d) (Anlage 1)
- Verzeichnis individueller Zusatzleistungen (Anlage 2)
- Gemeinsame Erklärung zu § 6 Abs. 2 Buchst. g) und h) dieses Rahmenvertrages (Anlage 3)

Die Kommission Kinder- und Jugendhilfe kann durch Beschluss weitere Anlagen beifügen. § 2 Abs. 1 Satz 2 der Geschäftsordnung der Kommission gilt entsprechend.

(2) Beschlüsse der Kommission Kinder- und Jugendhilfe, die rahmenvertragsrelevanten oder –ändernden Charakter haben, sind in der Niederschrift als solche zu kennzeichnen und in den Rahmenvertrag und/oder seine Anlagen einzuarbeiten. Im Rahmenvertrag ist auf den entsprechenden Beschluss der Kommission hinzuweisen.

§ 18 Vertragsverletzungen

(1) Sofern begründete Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass eine Vertragspartei ihren Verpflichtungen nicht oder nicht ausreichend nachkommt, ist sie verpflichtet, die Einhaltung gegenüber der anderen Vertragspartei nachzuweisen.

Die Aufgaben des Landesjugendamtes bleiben unberührt.

(2) Gegenstand dieses Nachweises sind die Sachverhalte, bei denen Anhaltspunkte für eine Vertragsverletzung bestehen. Die betroffene Vertragspartei ist verpflichtet, der anderen Vertragspartei alle notwendigen und geeigneten Unterlagen und Informationen zu überlassen und Auskünfte zu geben.

Rahmenvertrag nach § 78f SGB VIII für Baden-Württemberg

(3) Verständigen sich die Vertragsparteien nicht, kann die Kommission Kinder- und Jugendhilfe auf Antrag einer Vertragspartei vermittelnd angerufen werden.

(4) Können die Vertragsverletzungen nicht innerhalb einer angemessenen Frist ausgeräumt werden, kann dies zu einer Kündigung der abgeschlossenen Vereinbarungen, auch innerhalb vereinbarter Laufzeiten, ggf. zu einer Rückzahlung oder Nachzahlung oder zu anderen Forderungen führen. Die damit verbunden Modalitäten sind zwischen dem örtlichen Träger und dem Träger der Einrichtung zu vereinbaren.

§ 19 Entgelt für Projekte

Angebotsformen, die strukturell flexible Übergänge oder Verknüpfungen verschiedener Formen der Erziehungshilfen und über den Einzelfall hinausgehende Aktivitäten (z.B. gemeinwesenorientierte) umfassen, können als Projekte (§ 13 Abs. 5 LKJHG) finanziert werden. Für mehrere junge Menschen und ihre Familien werden hier Aufwendungen für Fachkräfte und Sachmittel nicht einzeln nach bestimmten Hilfearten, sondern für unterschiedliche Formen der Hilfe zusammengefasst und pauschal finanziert.

§ 20 Übergangsregelungen

Vereinbarungen über Erbringung von Leistungen nach § 2 dieses Rahmenvertrages, die vor Inkrafttreten des Rahmenvertrages abgeschlossen worden sind, gelten bis zum Inkrafttreten neuer Vereinbarung weiter.

Alle bisherigen Vereinbarung (Pflegesatzvereinbarungen, Leistungs-, Qualitätsentwicklungs-, Entgeltvereinbarungen) sind bis spätestens 31.12.2010 nach den Regelungen dieses Rahmenvertrages umzustellen.

§ 21 Inkrafttreten, Kündigung und salvatorische Klausel

(1) Der Rahmenvertrag tritt zum 01.01.2007 in Kraft. Er kann von jeder Vertragspartei mit einer Frist von einem Jahr zum Jahresende gekündigt werden. Rahmenvertragsrelevante bzw. -ändernde Beschlüsse der Kommission Kinder- und Jugendhilfe können ohne Kündigung im Rahmenvertrag berücksichtigt werden.

(2) Die Kündigung durch eine Vertragspartei wirkt nur für und gegen diese und läßt die Wirksamkeit des Vertrages für die anderen Vertragsparteien unberührt.

(3) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein oder später die Rechtswirksamkeit verlieren, berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Regelungen. Eine rechtsunwirksame Regelung wird von den Vertragspartnern durch eine rechtswirksame ersetzt. Im Übrigen gelten anstelle der unwirksamen Bestimmungen die gesetzlichen Vorschriften.

Mannheim, 08.12.2006

Rahmenvertrag nach § 78f SGB VIII für Baden-Württemberg

Leistungsträger

Landkreistag Baden-Württemberg

Städtetag Baden-Württemberg

Gemeindetag Baden-Württemberg

Rahmenvertrag nach § 78f SGB VIII für Baden-Württemberg

Leistungserbringer

Arbeiterwohlfahrt, Bezirksverband
Baden e.V.

Arbeiterwohlfahrt, Bezirksverband
Württemberg e.V.

Caritasverband für die Erzdiözese
Freiburg e.V.

Caritasverband der Diözese
Rottenburg-Stuttgart e.V.

Deutscher Paritätischer
Wohlfahrtsverband, Landesverband
Baden-Württemberg e.V.

Deutsches Rotes Kreuz,
Landesverband Baden-Württemberg
